

14. 03. 08

In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. September 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

A. Problem und Ziel

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Ziel des Abkommens ist es, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität zu verbessern und dadurch die Innere Sicherheit in den Vertragsstaaten zu erhöhen.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf sollen die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 25. 04. 08

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für Wirtschaft und Bürger sind nicht enthalten.

In dem Abkommen, für das durch diesen Gesetzentwurf die erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten geschaffen werden sollen, sind 16 Informationspflichten vorgegeben, die sich an die Verwaltung richten.

14. 03. 08

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 24. September 2005
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 14. März 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. September 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 24. September 2005
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Abu Dhabi am 24. September 2005 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Es werden Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Diese befinden sich in Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Nr. 1, 3 und 6, Artikel 5 Abs. 3, Artikel 9 Nr. 1 Satz 4 bis 6, Nr. 2, 4, 5 und 7 sowie in Artikel 10 Satz 5, Artikel 12 Abs. 1.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the United Arab Emirates
on Cooperation in the Field of Security

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate –

getragen von dem gemeinsamen Willen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten weiter zu festigen und den Wohlstand, die Stabilität und den Frieden in beiden Staaten zu entwickeln,

in dem Wunsch, sich gegenseitig zu unterstützen und die Zusammenarbeit in allen Bereichen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu verstärken,

in der Überzeugung der besonders großen Bedeutung der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und der gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und seiner Finanzierung –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts bei der Vorbeugung und der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung insbesondere in den nachstehenden Bereichen zusammen:

1. Terrorismus und Terrorismusfinanzierung,
2. unerlaubter Verkehr mit Waffen, Munition, Sprengstoffen, nuklearen und radioaktiven sowie chemischen und biologischen Materialien,
3. unerlaubte Einschleusung von Ausländern, Menschenhandel und Zuhälterei,
4. unerlaubte Herstellung und unerlaubter Verkehr von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, im Weiteren „Rauschgift“ genannt, sowie von Vorläufersubstanzen hierzu,
5. Geldwäsche,
6. Herstellung, Besitz und Verbreitung von Falschgeld, Fälschung oder Verfälschung oder Verwendung von ge- oder verfälschten unbaren Zahlungsmitteln, Wertpapieren und Urkunden,
7. Wirtschafts- und Finanzkriminalität,
8. Urheberrechtskriminalität,
9. Computerkriminalität,
10. Eigentumskriminalität,
11. Beeinträchtigung der Luft- und Reisesicherheit,

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the United Arab Emirates,

motivated by the joint determination to further consolidate the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the United Arab Emirates and to develop prosperity, stability and peace in both countries,

desiring to support each other and to intensify cooperation in all areas of their respective competency,

mindful of the huge importance attached to cooperation in the field of security and the joint measures aimed at combating international terrorism and the financing thereof,

have agreed as follows:

Article 1

Object of cooperation

(1) The Contracting Parties shall cooperate in accordance with their internal laws in an endeavour to prevent and combat serious crime, particularly in the following areas:

1. Terrorism and terrorist financing,
2. Unlawful trafficking in arms, ammunition, explosives, nuclear and radioactive materials as well as chemical and biological materials,
3. Unlawful smuggling of foreigners, trafficking in persons and pimping,
4. Unlawful manufacturing and illegal trafficking in narcotics and psychotropic substances, hereinafter referred to as “drugs”, and of precursor substances,
5. Money laundering,
6. Production, possession and dissemination of counterfeit money, falsification or forgery or use of forged or falsified means of non-cash payment, securities and documents,
7. White-collar and financial crime,
8. Crime involving copyright law,
9. Computer crime,
10. Property-related crime,
11. Impairment of air and travel safety and security,

12. Kfz-Kriminalität

(2) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in den Fällen zusammen, in denen kriminelle Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien begangen werden und es Anzeichen dafür gibt, dass diese Handlungen auch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betreffen oder deren Sicherheit bedrohen können.

(3) Durch dieses Abkommen werden die innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen und sonstige in zweiseitigen oder mehrseitigen Verträgen enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 2**Zuständige Stellen**

(1) Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens erfolgt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zwischen den nachfolgend genannten Stellen in deren Zuständigkeitsbereich, wobei bei Bedarf die Koordination zwischen den zuständigen Stellen in beiden Ländern beim Innenministerium liegt:

auf Seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. Bundesministerium des Innern,
2. Bundesministerium der Finanzen,
3. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung,
4. Bundeskriminalamt,
5. Bundespolizeidirektion,
6. Zollkriminalamt;

auf Seiten der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate

1. Innenministerium/Generaldirektion der Kriminalpolizei,
2. Informations- und Kulturministerium,
3. Gesundheitsministerium,
4. Finanz- und Industrieministerium,
5. Zentralbank,
6. Generalkommando der bewaffneten Streitkräfte,
7. Bundeszollamt

(2) Die Vertragsparteien zeigen einander auf diplomatischem Weg Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Behörden an, die dieses Abkommen durchführen.

Artikel 3**Formen der Zusammenarbeit**

Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts:

1. alle beide Vertragsparteien interessierenden Informationen über in Artikel 1 dieses Abkommens bezeichnete begangene oder geplante Straftaten, ebenso wie über kriminelle Organisationen, deren Strukturen und Verbindungen sowie die Mittel und die Methoden ihrer Tätigkeit austauschen, soweit dies für die Verhütung und Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist;
2. auf Ersuchen der anderen Vertragspartei und soweit das Recht der ersuchten Vertragspartei es zulässt, abgestimmte operative Maßnahmen zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten gemäß diesem Abkommen durchführen, wobei sie dazu die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als Beobachter bei der Durchführung solcher operativer Maßnahmen gestatten können; eine Mitwirkung der Vertreter an operativen Maßnahmen ist nicht zulässig;

12. Motor vehicle crime.

(2) The Contracting Parties shall cooperate particularly in cases involving the committing of criminal activities or preparations for criminal activity on the sovereign territory of one of the Contracting Parties and if there is evidence to suggest that these activities have the capacity to adversely affect the other Contracting Party or to pose a threat to their security.

(3) This Agreement shall not affect the internal regulations governing extradition, any other judicial assistance in criminal matters, administrative and judicial assistance in fiscal matters or any of the Contracting Parties' obligations arising from bilateral or multilateral agreements.

Article 2**Competent agencies**

(1) For the purpose of implementing this Agreement, cooperation between the Contracting Parties shall take place between the agencies referred to hereinafter in their area of responsibility, with the Ministries of the Interior being responsible for any coordination that is required between the competent agencies:

for the Government of the Federal Republic of Germany

1. the Federal Ministry of the Interior,
2. the Federal Ministry of Finance,
3. the Federal Ministry of Health and Social Security,
4. the Federal Criminal Police Office,
5. the Federal Police Central Bureau,
6. the Customs Criminological Office;

for the Government of the United Arab Emirates

1. the Ministry of the Interior/General Criminal Police Directorate,
2. the Ministry of Information and Culture,
3. the Ministry of Health,
4. the Ministry of Finance and Industry,
5. the Central Bank,
6. the General Command of the Armed Forces,
7. the Federal Customs House.

(2) The Contracting Parties shall notify each other through diplomatic channels of any changes in competencies or designation of the public authorities responsible for implementing this Agreement.

Article 3**Types of cooperation**

For the purposes of implementing this Agreement, the Contracting Parties shall, within the framework of their internal laws:

1. exchange information on any criminal offences set forth in Article 1 of this Agreement which have either been committed or planned and which may be of interest to the other Contracting Party, as well as information about criminal organizations, their structures and links and on the means and methods of their activities, insofar as this is necessary for the prevention and solving of serious crime;
2. at the request of the other Contracting Party and insofar as the laws of the Contracting Party with whom the request was filed permit it, implement coordinated, operational measures to prevent and solve crime in accordance with this Agreement, whereby permission may be granted to representatives of the other Contracting Party's competent public authorities to observe the implementation of any such operational measures; it shall not be permissible for these representatives to actually take part in operational measures;

3. Erfahrungen hinsichtlich der Bekämpfung der illegalen Herstellung und des illegalen Verkehrs von Rauschgift und Vorläufersubstanzen austauschen;
 4. bei Bedarf Verbindungsbeamte entsenden;
 5. einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien Muster von Gegenständen und Stoffen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet wurden oder werden können, zur Verfügung stellen;
 6. Forschungsergebnisse insbesondere in den Bereichen der Kriminalistik und der Kriminaltechnik austauschen.
3. exchange information on the prevention of the illegal manufacturing of and illegal trafficking in drugs and precursor substances;
 4. if necessary, deploy liaison officers;
 5. provide the other Contracting Party, upon request, with a sample of objects and substances obtained from criminal activities that have been or have the potential for being used for criminal activity;
 6. exchange research results particularly in the areas of criminalistics and forensics.

Artikel 4

Umsetzung der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt in deutscher oder arabischer Sprache mit englischer Übersetzung.

(2) Ersuchen um Auskunft oder Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen werden von den in Artikel 2 genannten zuständigen Stellen schriftlich direkt übermittelt. In dringenden Fällen kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden; es muss aber unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen, schriftlich bestätigt werden.

(3) Die ersuchende Partei trägt die mit der Erledigung eines Ersuchens verbundenen Kosten einschließlich der Reisekosten für die von ihr entsandten Vertreter.

Artikel 5

Nichterfüllung eines Ersuchens

(1) Jede Vertragspartei kann die Erfüllung eines Ersuchens nach diesem Abkommen ganz oder teilweise verweigern oder sie von Bedingungen abhängig machen, wenn die Erfüllung dieses Ersuchens ihre Souveränität, ihre Sicherheit, ihre öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen ihrerseits beeinträchtigen kann oder wenn es ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften widerspricht.

(2) Das Ersuchen kann auch abgelehnt werden, wenn es im Zusammenhang mit einer Handlung erging, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei keine strafbare Handlung ist.

(3) Die ersuchende Vertragspartei wird in allen Fällen über die Ablehnung, dem Ersuchen um Unterstützung nachzukommen, schriftlich unterrichtet. In der Regel werden die Gründe für die Verweigerung angegeben.

Artikel 6

Vertraulichkeit und Grenzen der Verwendung

Beide Vertragsparteien stellen auf Bitte der übermittelnden Seite eine vertrauliche Behandlung der Anfragen, Informationen und Dokumente sicher, die nach Maßgabe dieses Abkommens eingehen.

Artikel 7

Evaluierung des Abkommens und Einrichtung von Arbeitsgruppen

(1) Die Vertragsparteien werden zur Bewertung der Durchführung dieses Abkommens und der Zweckmäßigkeit seiner Ergänzung oder Änderung bei Bedarf Konsultationen durchführen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können Arbeitsgruppen einrichten, Expertentreffen durchführen und bei Bedarf Protokolle zur Durchführung dieses Abkommens vereinbaren.

Article 4

Implementation of cooperation

(1) Cooperation under this Agreement shall be conducted in German or Arabic with English translation.

(2) Requests for information or implementation of measures under this Agreement shall be transmitted in writing directly via the competent agencies referred to in Article 2. In urgent cases, the request may also be made verbally; however, it must be confirmed in writing forthwith, within ten days at the latest.

(3) The Contracting Party filing the request shall bear any costs incurred in connection with compliance with the request, including the travel expenses incurred for any representatives it sends.

Article 5

Failure to comply with a request

(1) Each Contracting Party shall have the right to refuse in full or in part to comply with a request filed under this Agreement or to make it contingent on conditions if compliance with the request could affect their sovereignty, security, their law and order or other important interests or if it is inconsistent with internal legal provisions.

(2) A Contracting Party shall also have the right to refuse to comply with a request if it is associated with an action which does not constitute a punishable offence under the laws of the Contracting Party with whom the request has been filed.

(3) The Contracting Party filing the request shall be notified in writing of refusal to comply with the request for assistance in all cases. As a rule, the reasons for refusal shall be stated.

Article 6

Confidentiality and limitations of use

The two Contracting Parties shall treat all queries, information and documents they receive within the framework of this Agreement with utmost confidentiality at the request of the Contracting Party providing the information or documents.

Article 7

Evaluation of the Agreement and establishment of working groups

(1) The Contracting Parties shall enter into consultations, if necessary, in order to evaluate the implementation of this Agreement and the expediency of any supplements or amendments.

(2) The competent authorities of the Contracting Parties shall have the right to set up working groups, to organize meetings between experts and, if necessary, to agree on Protocols on the implementation of this Agreement.

Artikel 8**Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate Unterstützung bei der Ausbildung ihrer Polizei. Die Unterstützung erfolgt auf Wunsch in Form von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie im Wege des Erfahrungsaustausches.

Artikel 9**Personenbezogene Daten**

Die Übermittlung und die Verwendung personenbezogener Daten, nachfolgend „Daten“ genannt, durch die Stellen der Vertragsparteien, die in Artikel 2 genannt sind, richten sich nach dem innerstaatlichen Recht jeder Vertragspartei unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und eine Berichtigung der unrichtigen Daten vorzunehmen.

Erweist sich, dass Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Löschung unverzüglich vorzunehmen.

2. Die empfangende Stelle einer Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten sowie zum Zweck der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig.
4. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
5. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht werden.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
7. Einer Person ist auf Antrag über die zu ihr vorhandenen Daten sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Ihr Recht auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.

Article 8**Basic and advanced training**

The Government of the Federal Republic of Germany shall offer the Government of the United Arab Emirates support in training its police force. The support shall be provided, upon request, in the form of basic and advanced training measures and through exchanges of experience.

Article 9**Personal data**

The communication and use of personal data, hereinafter referred to as “data” by the agencies of the Contracting Parties referred to in Article 2, shall be based on the internal laws of each Contracting Party in compliance with the following provisions:

1. The communicating agency shall undertake to ensure that the data to be communicated is correct and that the intent pursued with the data communication is both necessary and appropriate. In doing so, they shall observe any bans on data communication imposed by internal laws. The data shall not be communicated if the communicating agency has any grounds to assume that this could violate internal laws or impair interests of the parties concerned which are worthy of protection. If it becomes evident that incorrect data has been communicated, the receiving agency shall be notified forthwith and the incorrect data shall be corrected.

If it becomes evident that data has been communicated which should not have been communicated, the receiving agency shall be notified forthwith. The receiving agency must delete the incorrect data immediately.

2. The receiving agency of one Contracting Party shall, upon request, notify the communicating agency of the other Contracting Party how the data is to be used and of any results achieved.
3. The receiving agency shall only use the data for the purposes set forth in this Agreement and on the terms specified by the communicating agency. Furthermore, it shall be permissible to use any such data for the prevention and prosecution of serious criminal offences and for the purpose of averting serious danger to public security.
4. The communicating agency shall indicate the time limits for the storage of this data pursuant to internal laws when communicating the data, after which time the data must be deleted. Irrespective of these time limits, the data communicated shall be deleted as soon as it is no longer required for the purposes for which it was communicated.
5. The communicating agency and the receiving agency shall ensure that a record of the communication and receipt of data is kept on file.
6. The communicating agency and the receiving agency must ensure that the data communicated is protected from unauthorized access, unauthorized modification or unauthorized disclosure.
7. A designated person shall be provided with information, upon request, about the data to which they have access and on the intended use of this data. Their entitlement to receive information shall be based on the internal laws of the Contracting Party, on whose territory a request for information has been filed. The provision of any such information may be refused if the interests of the state in refusing to provide the information outweigh the interests of the party requesting information.

Artikel 10**Sicherheit von Reisedokumenten**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau zu gewährleisten. Sie werden ihre Reisedokumente hinsichtlich der Einhaltung der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlenen Mindestsicherheitsstandards für maschinenlesbare Reisedokumente überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen so kurzfristig wie möglich vornehmen. Außerdem werden sie die notwendigen technischen Entwicklungsarbeiten vorantreiben, um biometrische Merkmale in ihre jeweiligen Reisedokumente aufzunehmen. Die entsprechenden Standardisierungsbemühungen in der ICAO werden durch die Vertragsparteien unterstützt und die Empfehlungen der ICAO so rasch wie möglich umgesetzt. Die Vertragsparteien werden sich über die für ihre jeweiligen Reisedokumente getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Artikel 11**Verhältnis zu sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften**

Durch dieses Abkommen werden die in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltenen Rechte oder Verpflichtungen einer der Vertragsparteien oder beider Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 12**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Abkommen kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Abu Dhabi am 24. September 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Jürgen Steltzer

Für die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate
For the Government of the United Arab Emirates

Sheikh Saif Bin Zayed Al Nahyan

Article 10**Protection of travel documents**

The Contracting Parties undertake to guarantee the highest level of protection of travel documents against forgery. They shall review them for compliance with the minimum security standards for machine-readable travel documents recommended by ICAO, and, where necessary, adapt them as soon as possible. They shall also advance the necessary technical developments in order to incorporate biometric features into their respective travel documents. The Contracting Parties shall support the standardization efforts in the ICAO and shall strive to implement its recommendations as soon as possible. The Contracting Parties shall inform one another about the measures taken with regard to their own relevant travel documents.

Article 11**Relationship with other international treaties**

This Agreement shall not affect the rights or obligations of either or both Contracting Parties arising from bilateral or multilateral agreements.

Article 12**Entry into force and duration**

(1) This Agreement shall enter into force thirty days after the date on which the Contracting Parties have notified each other in writing through diplomatic channels that the internal requirements for the entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification was received.

(2) This Agreement shall be concluded for an indefinite period. The Agreement may be terminated by either Contracting Party in writing through diplomatic channels. The termination shall take effect six months after the date on which the other Contracting Party has received it.

Done at Abu Dhabi on 24 September 2005 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Denkschrift

Allgemeines

Die Organisierte Kriminalität und der Terrorismus beeinträchtigen auf vielfältige Weise die politische, soziale und wirtschaftliche Situation in den betroffenen Staaten. Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus ist daher ein Ziel, dem sich die internationale Staatengemeinschaft verschrieben hat.

Tätergruppen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus agieren ganz überwiegend grenzübergreifend. Sie verfügen über ausgeprägte internationale Verflechtungen. Um den damit verbundenen Gefahren für die innere Sicherheit wirkungsvoll begegnen zu können, müssen die zuständigen Behörden international noch intensiver zusammenarbeiten.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 24. September 2005 mit der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Die Vereinigten Arabischen Emirate sind aufgrund ihrer geografischen Lage von strategischer Bedeutung für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere des Terrorismus.

Mit diesem Abkommen sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird zunächst in allgemeiner Form der Gegenstand der durch das Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit festgelegt. Dabei wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts erfolgt. Das Abkommen soll den Vertragsparteien die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus, der Rauschgiftkriminalität und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung ermöglichen. Hervorgehoben werden bestimmte Deliktsbereiche als Schwerpunkte der Zusammenarbeit; gleichzeitig wird aber klargestellt, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist („insbesondere“).

Absatz 3 stellt klar, dass Fragen der Auslieferung und der sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen und der Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen sowie sonstige, in völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltene Verpflichtungen der Vertragsparteien unberührt bleiben.

Zu Artikel 2

Es erfolgt eine Aufzählung der für die Durchführung des Abkommens zuständigen Stellen der Vertragsparteien. Die Vorgaben des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes sowie des § 3 Abs. 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes sind hierbei gewahrt. Änderungen der Zuständigkeiten oder der Bezeichnungen der Behörden können auf diplomatischem Weg angezeigt werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 führt die Formen der Zusammenarbeit zur Durchführung des Abkommens, wie den Austausch von

Informationen, Erfahrungen und Forschungsergebnissen und die Durchführung abgestimmter operativer Maßnahmen, auf.

Durch die Formulierung „bei Bedarf“ wird klargestellt, dass die Entsendung von Verbindungsbeamten nicht zwingend ist, sondern den Vertragsparteien die Möglichkeit offen stehen soll, die konkrete Entscheidung über diese Form der Zusammenarbeit unter anderem von den jeweiligen Kapazitäten sowie einer kriminalistischen Bewertung abhängig zu machen.

Zu Artikel 4

Absatz 1 sieht vor, dass die Zusammenarbeit in deutscher oder arabischer Sprache mit englischer Übersetzung erfolgt.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass Ersuchen um Auskunft oder Durchführung von Maßnahmen grundsätzlich schriftlich ergehen. In dringenden Fällen können sie jedoch auch mündlich gestellt werden, wobei sie aber schriftlich zu bestätigen sind.

Nach Absatz 3 trägt die anfragende Vertragspartei die mit der Erledigung eines Ersuchens verbundenen Kosten.

Zu Artikel 5

Artikel 5 gestattet es jeder Vertragspartei, die Erfüllung eines Ersuchens aus den in der Vorschrift genannten Gründen zu unterlassen oder an Bedingungen zu knüpfen. Hierüber soll der ersuchende Vertragsstaat, in der Regel unter Angabe von Gründen, unterrichtet werden. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten trifft allerdings Artikel 9 eine spezielle und abschließende Regelung.

Zu Artikel 6

Artikel 6 gewährleistet, dass die Vertragsparteien auf Wunsch die Zusammenarbeit und die damit einhergehenden Informationen vertraulich behandeln.

Zu Artikel 7

Um eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zu ermöglichen, sieht Absatz 1 bei Bedarf Konsultationen zur Evaluierung der auf der Grundlage des Abkommens erreichten Zusammenarbeit und zur Prüfung etwaigen Änderungsbedarfs am Abkommen vor. Nach Absatz 2 können die zuständigen Behörden Arbeitsgruppen einrichten und Expertentreffen durchführen. Um den Abkommenstext überschaubar zu halten, können die Vertragsparteien überdies weitere Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens in Protokollen festlegen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 sieht vor, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate Unterstützung bei der Ausbildung der Polizei gewährt, ohne jedoch das konkrete Ausmaß und den Zeitpunkt der Unterstützung festzulegen. Dies bleibt der Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorbehalten. Als Formen der Unterstützung

kommen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Erfahrungsaustausch in Betracht.

Zu Artikel 9

Artikel 9 stellt für die Verwendung personenbezogener Daten, die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit dem jeweils anderen Vertragsstaat übermittelt werden, ein eigenständiges Datenschutzregime auf. Eine Verwendung von Daten im Sinne von Artikel 9 liegt – in Übereinstimmung mit der Begrifflichkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 3 Abs. 4 und 5 BDSG) – bei jeder Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten vor, die nicht Erheben ist. Eingeschlossen sind demnach sowohl die Verarbeitung als auch die Nutzung von Daten.

Nummer 1 unterwirft die Übermittlung und Verwendung der Daten durch die Stellen der Vertragsparteien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verpflichtet zur Berichtigung unrichtiger übermittelter Daten. Nummer 2 sieht einen Unterrichtsanspruch der übermittelnden Stelle einer Vertragspartei über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse durch die empfangende Stelle der anderen Vertragspartei vor.

Nummer 3 formuliert den Grundsatz, dass personenbezogene Daten, die aufgrund des Vertrages dem anderen Vertragsstaat übermittelt wurden, von diesem nur zu

den im Vertrag festgelegten Zwecken und zu den Bedingungen, die die übermittelnde Stelle im Einzelfall stellt, verwendet werden dürfen. Eine Ausnahme ist nur zur Verhütung und Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten sowie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig. Die Nummern 4 bis 6 enthalten Regelungen zur Löschung, zur Protokollierung der Übermittlung und zur Sicherung der Daten. Nummer 7 schreibt die Rechtsposition des Betroffenen auf Auskunft grundsätzlich fest.

Zu Artikel 10

Gemäß Artikel 10 werden die Vertragsparteien verpflichtet, höchstes Niveau bei der Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente zu gewährleisten und sich hierbei an den Standards der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zu orientieren.

Zu Artikel 11

Hiernach werden die in sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltenen Rechte oder Verpflichtungen der Vertragsparteien durch das Abkommen nicht berührt.

Zu Artikel 12

Artikel 12 enthält Regelungen zum Inkrafttreten, zur Dauer und zur Kündigung des Vertrages.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz vom 20. August 2007:****NKR-Nr. 200: Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden 16 Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Informationspflichten der Wirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger werden durch den Entwurf nicht berührt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Bachmaier
Berichtersteller